

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Schüler/innen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Leiden Sie an einer **ansteckenden Krankheit** und besuchen dann die Schule, können andere Schüler/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter infiziert werden.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie **nicht in die Schule gehen dürfen und Ihre Erkrankung umgehend der Schule melden müssen**, wenn

1. Sie an einer **schweren Infektion** erkrankt sind, die durch **geringe Erzeugermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Darüber führt das Gesetz das virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung auf. Allerdings ist es höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Virusgrippe (Influenza), Keuchhusten (Pertussis), Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken (Varizella), Gürtelrose (Herpes Zoster), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien (b-Meningitis), Krätze, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E, Streptococcus pyogenes-Infektionen, Röteln, Ringelröteln (Paravirus B 19) und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen.

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler/innen, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter angesteckt haben können, bevor die ersten Krankheitsanzeichen auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen Schüler/innen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie andere Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera, Salmonellen, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder zur Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder **hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben. Dies betrifft insbesondere folgende Krankheiten: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckende Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten aber nicht erkrankten Schüler besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Unter anderem gegen **Diphtherie, Windpocken, Grippe, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Anmerkung:

*Die **Regelungen zum Umgang mit Corona** sind in diesem Schreiben bewusst nicht aufgeführt, da die künftige Entwicklung nicht absehbar ist.*

Bitte beachten Sie dazu das ggf. vorhandene Hygiene-Konzept unserer Schule. Der aktuelle Stand ist dann stets auf unserer Homepage einsehbar und kann auch heruntergeladen werden.

Sollte es im Vorfeld kurzfristig wichtige Hinweise geben, erscheinen diese auf der Startseite der Homepage.

Wenn Sie Fragen zum Thema Infektionsschutz haben, können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden (per E-Mail, Telefon oder Briefpost).